

Wahlen?
Welche Reformen braucht das Wahlrecht?
Udo Ehrich

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographi-
sche Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

<http://www.wahlergebnisse.info/>

Impressum:
Copyright: © 2020 Udo Ehrich
5. überarbeitete und aktualisierte Auflage

Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand, Norderstedt
<http://www.bod.de/>

ISBN 978-3-7519-9516-0

Umschlaggestaltung: Udo Ehrich

Einführung.....	9
Wahlsysteme: Mehrheits- und Verhältniswahl.....	12
Die Mehrheitswahl.....	12
Die Verhältniswahl.....	16
Mischsysteme.....	17
Die Präferenzwahl.....	18
Abschaffung der Stichwahl in Nordrhein-Westfalen.....	29
Erste Abschaffung der Stichwahl zur Kommunalwahl 2009.....	29
Zweite Abschaffung der Stichwahl zur Kommunalwahl 2020.....	34
Wahlen zum Deutschen Bundestag.....	39
Zweitstimmen entscheiden die Wahl.....	40
Irreführende Bezeichnungen?.....	43
Personalisierung durch Wahlkreiskandidat/innen.....	45
Entstehung von Überhangmandaten.....	46
Grundmandate und doppeltes Stimmgewicht.....	50
Inverser Erfolgswert (Negatives Stimmgewicht).....	52
Bewußter Einsatz des inversen Erfolgswerts?.....	55
Nachwahlen in einzelnen Wahlkreisen.....	58
Bundestagswahl 2005: Nachwahl in Dresden I.....	59
Mecklenburg-Vorpommern: Nachwahl in Rügen I.....	62
Überhangmandate bei Wahlen.....	64
Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2009.....	64
Landtagswahlen in Brandenburg und Schleswig-Holstein.....	66
Nordrhein-Westfalen.....	69
Möglichkeiten einer Wahlrechtsreform.....	71
Reformen und ihre Wirkungen.....	71
Offene Listen.....	73
Abschaffung der Erststimme und Zweierwahlkreise.....	77
Das Parité-Wahlrecht/Paritätsgesetz.....	81
Das Grabenwahlsystem.....	93
Heraufsetzung der Sperrklausel.....	102
Norbert Lammert: Begrenzung der Mandate im Bundestag.....	103
Reduzierung der Zahl der Wahlkreise.....	108
Stärkung der Briefwahl?.....	110
Das Wahlrecht betreuter Menschen.....	116
Die Wahlrechtsreform vom Sommer 2011.....	119
Das Urteil des Verfassungsgerichts.....	119
Die Wahlrechtsreform der Bundesregierung.....	122

Wahlrechtsreformen der Opposition.....	125
Das Urteil vom Juli 2012.....	133
Die Überhangmandate	134
Der inverse Erfolgswert.....	136
Die Wahlrechtsreform von 2012/13	139
Die überparteiliche Einigung	139
Der Entwurf der Linkspartei	142
Das Wahlrecht der Auslandsdeutschen.....	143
Nach der Bundestagswahl 2013	148
Das neue Wahlrecht in der Praxis.....	149
Wir müssen draußen bleiben.....	152
Das Parlament nach der Bundestagswahl 2017.....	164
Nach der Bundestagswahl: 709 Abgeordnete im Parlament.....	164
Anwendung des Wahlrechtsvorschlages von Norbert Lammert	169
Wahlrechtsreform auf den letzten Metern der 19. Wahlperiode?	172
Die Sperrklausel und ihre Legitimation	181
Rechtfertigung der Sperrklausel.....	181
Die Sperrklausel bei der Europawahl - 2. Urteil.....	184
Wahl mit offenen Listen	189
Kritik am Bundesverfassungsgericht.....	190
Sperr- und Grundmandatsklauseln im Bundes- und Landtagswahlrecht	192
Wahlrecht wohin?	202
Was notwendig wäre	202
Ein Ausblick auf künftige Bundestagswahlen.....	209
Literaturverzeichnis	211
Monographien und Sammelbände	211
Urteile des Bundes- und der Landesverfassungsgerichte	211
Parlamentsdrucksachen	213
Artikel und Zeitschriften.....	214
Studien und Artikel aus dem Internet	215
Anhang: Berechnungen der Varianten.....	217
Bundestagswahl 2017.....	223
Auszählung nach dem Vorschlag Norbert Lammerts	229
Bundestagswahl 2013	230
Bundestagswahl 2013 mit FDP und AfD	235
Bundestagswahl 2009, ausgezählt nach dem Wahlrecht von 2013	241
Tabellenverzeichnis.....	247

Einführung

In seinem Urteil vom 3. Juli 2008 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der Effekt des negativen Stimmgewichts gegen die Verfassung verstieß, genauer gesagt: gegen die Norm aus dem Artikel 38 Absatz 1 Satz 1, die bestimmt, daß die Abgeordneten in »allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl«¹ zu wählen seien. Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, die verfassungswidrige Regelung bis zum 30. Juni 2011 zu beseitigen.² Somit räumte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die Bundestagswahl von 2009 noch einmal mit dem alten Wahlrecht durchzuführen, obwohl es bereits als verfassungswidrig verworfen wurde. Dies war möglich, weil das Bundesverfassungsgericht das »Verfallsdatum« des Wahlgesetzes in die nächste Wahlperiode verlegt hatte und die Parteien sich nicht in der Lage sahen, noch vor der Bundestagswahl 2009 eine Einigung bezüglich eines reformierten Wahlrechts herbeizuführen. Das Verfassungsgericht hatte in seine Erwägungen einbezogen, daß die Materie der Wahlrechtsreform kompliziert sei und die Parteien hinreichend Zeit haben sollten, diese zu bearbeiten und sich auf ein neues Wahlrecht zu einigen. Statt jedoch eine überparteiliche Einigung herbeizuführen, beschloß die schwarz-gelbe Regierung nach der Bundestagswahl 2009 mit ihrer Mehrheit im Bundestag und bei Überschreiten der vom Verfassungsgericht eingeräumten Frist gegen die Stimmen der Opposition eine Wahlrechtsreform. Gegen diese Reform wurde von SPD und Grünen und zahlreichen Bürgern Verfassungsbeschwerde, beziehungsweise Organklage erhoben. Am 25. Juli 2012 verwarf das Verfassungsgericht die Reform der Regierung Merkel mit der Begründung, daß das negative Stimmgewicht nicht beseitigt worden sei, und daß das Anfallen von ausgleichslosen Überhangmandaten geeignet sei, den Charakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufzuheben.³

Das negative Stimmgewicht - auch inverser Erfolgswert genannt - ist ein Effekt, der im Zusammenwirken mit Überhangmandaten im Rahmen der Unterverteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien auftritt. Dieser Effekt bewirkt, daß eine Stimmabgabe für eine Partei dieser schaden oder umgekehrt eine Nichtwahl der präferierten Partei dieser nutzen konnte. An dieser Stelle braucht jedoch niemand dieses Buch aus der Hand zu legen, der mit dererlei Details des Wahlrechts nicht vertraut ist: Alle Hintergründe, die für ein Verständnis und für eine Diskussion der in diesem Buch besprochenen Inhalte notwendig sind, werden erläutert. Denn dieses Buch richtet sich zwar auch an Politikwissenschaftler, jedoch ebenso an Wähler/innen, die sich für das Wahlrecht und die Reformen desselben, die im Umfeld der Bundes-

¹ Grundgesetz: Artikel 38 Absatz 1 Satz 1.

² vgl. BVerfGE 121, 266, 266.

³ vgl. BVerfGE 131, 316, 339f.

tagswahl von 2013 im Gange waren, interessieren.

Im ersten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 spielten die Überhangmandate nur eine untergeordnete Rolle. Sie wurden hauptsächlich als Teil der Auslöser des negativen Stimmgewichts erwähnt. Dies änderte sich im zweiten Verfahren im Jahr 2012, zumal hier auch durch die Oppositionsparteien die Problematik der Überhangmandate stärker in den Vordergrund gestellt wurde.

Die Regierung Merkel, die ein parteipolitisches Interesse am Erhalt der Überhangmandate hatte - waren der CDU/CSU bei der Bundestagswahl 2009 immerhin 24 Überhangmandate zugefallen -, versuchte bei der Reform des Wahlrechts die Möglichkeit der Entstehung von Überhangmandaten zu erhalten und gleichzeitig die Entstehung des inversen Erfolgswertes über die Auflösung der Verbindung der Landeslisten zu beseitigen. Diese Strategie wurde gerade dadurch begünstigt, daß im Urteil von 2008 die Überhangmandate nur als Ursache für das negative Stimmgewicht Beachtung fanden und nicht etwa als eigenes Problem wahrgenommen wurden. Insofern konnte die Bundesregierung darauf verweisen, daß das Bundesverfassungsgericht an der grundsätzlichen Rechtsprechung zur Problematik der Überhangmandate nichts geändert habe.

Gleichwohl geriet der das Zweitstimmenergebnis verzerrende Effekt von Überhangmandaten stärker in den Mittelpunkt der Diskussion. Überhaupt fürchtete die Opposition angesichts der 24 Überhangmandate, die der CDU/CSU bereits bei der Bundestagswahl 2009 zugefallen waren, daß diese beiden Parteien auch bei der kommenden Wahl verstärkt von diesem »Kollateralnutzen«⁴ des Wahlsystems profitieren könnten.

Gleichzeitig wurde und wird die Problematik der Nachwahlen in einzelnen Wahlkreisen überhaupt nicht diskutiert, obwohl es in den Jahren 2005 und 2011 zu zwei spektakulären Fällen gekommen war, die ebenfalls einen Handlungsbedarf nahelegten.

Auch weitere Probleme trug das Wahlrecht schon seit längerer Zeit in sich, die in diesem Buch angesprochen werden sollen, von denen allerdings nicht alle auch in der öffentlichen Diskussion eine Rolle spielen.

Mit der Wahlrechtsreform von 2012/13 waren dann die Ambitionen der Bundestagsparteien auf diesem Gebiet zunächst erschöpft. Eine weitere Reform des Wahlrechts wurde zwar diskutiert, aber angesichts des Umstandes, daß die Vergrößerung des Bundestages im Jahr 2013 moderat ausfiel, wurde der Handlungsbedarf insbesondere bei jenen als gering angesehen, die ohnehin kein Interesse an einer weitergehenden Reform hatten. Dies auch zu einer Zeit, als im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 vor einem übergroßen Bundestag gewarnt wurde, wobei abermals nicht die Frage diskutiert wurde, ob

⁴ Meyer, Hans: Die Zukunft des Bundestagsrechts. S. 22.

das Verhältnis von Bürgern, die auf einen Abgeordneten kamen, eher keinen Anlaß zum Alarmismus gaben. Die Feststellung, daß nur ein kleiner Bundestag ein guter Bundestag sei, zog sich indes wie ein roter Faden durch die Wahlrechtsdiskussionen der vergangenen Jahre.

Mit dem Wahlergebnis im Jahr 2017 wurde jedoch klar, daß neben einer moderaten Vergrößerung des Bundestages wie im Jahr 2013 auch die Möglichkeit eines erheblichen Zuwachses an Überhang- und Ausgleichsmandaten möglich war. Mit 46 Überhangmandaten stellte der 19. Deutsche Bundestag einen Rekord auf. Eine entsprechende Menge an Ausgleichsmandaten wurde nötig, um das Wahlergebnis der Zweitstimmen wiederherzustellen, woraufhin der Bundestag auf 709 Abgeordnete aufwuchs.

Prognosen für die Bundestagswahl im Jahr 2021 besagen mittlerweile, daß der 20. Bundestag aus 800 und mehr Abgeordneten bestehen könnte – abermals wäre darauf zu verweisen, daß auch dies im Verhältnis zur Zahl der Bürger noch kein außergewöhnlich großer Bundestag wäre, verglichen mit dem Verhältnis von Bürgern zu Parlamentariern in anderen Demokratien.

Gleichzeitig ist nicht davon zu berichten, daß das Ergebnis aus dem Herbst 2017 und der Ausblick auf über 800 Abgeordnete dazu beigetragen hätten, daß die Wahlrechtsdebatte spürbar in Bewegung gekommen wäre. Dies hatte vor allem auch damit zu tun, daß sich der »Kollateralnutzen« für die Union bei der 19. Bundestagswahl auch gemessen an dem Ergebnis von 2009 noch einmal erweitert hatte. Vorschläge aus der Union hatten vor allem das Ziel, nicht nur an der Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten festzuhalten, sondern möglichst auch einen Ausgleich derselben zu verhindern. Erst auf den letzten Metern vor der Bundestagswahl, also zu einer Zeit, als tiefgreifende Reformen wegen der fortgeschrittenen Wahlvorbereitungen nur noch schwer umzusetzen waren, geriet die Debatte richtig in Bewegung. Dazu beigetragen hatte auch ein Entwurf der Oppositionsparteien FDP, Linkspartei und Grüne, der sich jedoch nicht durchsetzen konnte.

Die fünfte Auflage dieses Buches wurde nicht nur um die Debatten der laufenden Wahlperiode und weiteren Wahlrechtsentwicklungen erweitert, sondern in weiten Teilen auch überarbeitet, ergänzt und geändert. Nach einer Einführung in verschiedene Probleme des Wahlrechts führt es chronologisch durch die Entwicklung der Debatte und nimmt auch immer wieder Vorschläge vom Wegesrand auf, die auch nicht Teil der öffentlichen Diskussion um die Reform des Wahlrechts waren. Im Anhang sind nach wie vor die Berechnungen der Varianten, die in diesem Buch erwähnt werden, nachzuvollziehen. Somit bleibt die fünfte Auflage auf dem neuesten Stand der Wahlrechtsdebatten. Am Ende des Buches erfolgt der Ausblick auf das was sein kann und was wünschenswert wäre.

nachvollziehbar, aber vermutlich eher illusorisch. Denn letztlich liegt die Kernfrage darin, inwieweit es sich die betreffenden Kandidat/innen leisten können, den Wahlkampf in eigener Sache zu finanzieren. Denn auch wenn dies regelmäßig bestritten wird, hängt ein Wahlerfolg in einem solchen System eben doch nicht unerheblich von den finanziellen Mitteln des jeweiligen Kandidaten ab. Aus dem zitierten Artikel der *NachDenkSeiten* ist eine grundsätzliche Befürwortung des Wahlsystems mit offenen Listen herauszulesen, zumindest auf Landesebene. Die Hoffnungen, die allerdings hier hereingesteckt werden, dürften sich eher nicht erfüllen.

Zu befürchten steht stattdessen, daß das Kalkül des *Konvents für Deutschland* eher aufgehen dürfte, die Durchsetzbarkeit neoliberaler Reformen über ein solches Wahlsystem zu vereinfachen, weil es eben ermöglicht, die entsprechenden Kandidat/innen in der Öffentlichkeit zu fördern und im Wahlkampf zu unterstützen. Insofern ist damit zu rechnen, daß offene Listen in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit privatrechtlich organisierten Medien eher dazu führen, daß wirtschaftlich mächtige Lobbygruppen ihre Interessen im Parlament leichter durchsetzen können als Gruppen, die sich um den sozialen Ausgleich bemühen und die Interessen der Benachteiligten durchsetzen möchten.

Abschaffung der Erststimme und Zweierwahlkreise

Zu den möglichen Reformen, die diskutiert werden, zählt auch die Abschaffung der Erststimme bei der Bundestagswahl sowie die Einrichtung von Zweierwahlkreisen. Letztere könnten überdies eine Rolle hinsichtlich der Frage der geschlechterparitätischen Besetzung von Parlamenten auch bei den Wahlkreiskandidat/innen spielen.

Abschaffung der Erststimme

Neben der Einführung eines reinen Verhältniswahlrechts unter ganzlichem Verzicht auf Wahlkreise und mit reiner Listenwahl dürfte die Abschaffung der Erststimme (beziehungsweise deren Zusammenlegung mit der Zweitstimme) zu den am wenigstens aufwendigen Lösungen zählen. In diesem Falle würden die Wähler/innen mit einer Stimme zugleich den Direktkandidaten und die Parteiliste wählen.

Dies entspräche dem Vorschlag des Staatsrechtlers Hans Meyer, zum Einstimmensystem zurückzukehren, nach dem bereits bei der ersten Bundestagswahl gewählt wurde. Dabei werden sowohl der Wahlkreiskandidat als auch die Landesliste mit nur einer Stimme gewählt, wie es bis zur Landtagswahl 2010 auch in Nordrhein-Westfalen üblich war. Eine solche Lösung würde das negative Stimmgewicht praktisch beseitigen und zugleich die Rolle der Wahlkreiskandidaten stärken, weil von ihnen nun auch der Erfolg

der Parteiliste mit abhänge.¹²⁹ Zugleich bestünde mit diesem System die Möglichkeit, auch weitere verfassungswidrige Manipulationsmöglichkeiten und das doppelte Stimmgewicht zu verhindern.¹³⁰

Somit bliebe der Charakter der personalisierten Verhältniswahl nicht nur erhalten, sondern würde gestärkt, führt Meyer weiter aus. Denn die Herausforderung insbesondere für Abgeordnete, die jetzt schon deutlich mehr Erststimmen erhalten als ihre Partei Zweitstimmen auf sich vereinigen könnte, wäre, ihre persönliche Popularität auch auf die Partei zu übertragen.¹³¹

Solche Systeme sind auch aus verschiedenen Bundesländern bekannt, so in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen. In Nordrhein-Westfalen wurde bis zum Jahr 2005 mit nur einer Stimme zugleich den Wahlkreiskandidaten als auch die Landesliste der jeweiligen Partei gewählt. Hinzu kam beim Wahlrecht in Nordrhein-Westfalen, daß die jeweilige Partei nur in den Wahlkreisen auf dem Wahlzettel genannt wurde, in denen die Parteien auch einen Direktkandidaten aufstellen konnten. Diese Regelung benachteiligte geradezu systematisch kleine Parteien, die es schwer hatten, in den jeweiligen Wahlkreisen die Unterschriften für ihre Kandidaten zusammenzubekommen. Denn wenn es ihnen dies nicht gelang, waren sie nicht nur auf den Wahlzetteln der jeweiligen Wahlkreise nicht präsent, sondern mußten dennoch landesweit mit weniger Wahlkreisen die fünf Prozent zur Überwindung der Sperrklausel erreichen. Je mehr Wahlkreise also mangels Kandidaten nicht besetzt wurden, desto mehr Stimmen brauchte die jeweilige Partei in den Wahlkreisen, in denen sie vertreten war, um die landesweite Sperrklausel zu überwinden.

Die schwarz-gelbe Regierung unter Ministerpräsident Jürgen Rüttgers änderte auf Betreiben der FDP das Wahlrecht dergestalt, daß, wie auf Bundesebene, die Zweitstimme eingeführt wurde,¹³² was mit landesweiten Parteilisten einherging, die die Präsenz eines Kandidaten in jedem Wahlkreis überflüssig machte. Dies kam insbesondere den kleinen Parteien zugute, die ohnehin Probleme hatten, für jeden Wahlkreis einen Kandidaten aufzustellen. Sie waren nun auch ohne eigenen Kandidaten auf den Stimmzetteln in jedem Wahlkreise präsent.

Mit der Abschaffung der Erststimme würde die Möglichkeit des Stimmensplittings entfallen. Wähler/innen könnten somit nicht mehr den Direktkandidaten einer großen Partei mit der Erststimme und die Landesliste einer kleinen Partei mit der Zweitstimme wählen, sondern wären gezwungen, die eine Stimme zugleich der Partei und dem Direktkandidaten zu geben. Denn die Motivation, mit der Erststimme einen anderen Kandidaten zu wählen, sei

¹²⁹ vgl. Meyer, Hans: Die Zukunft des Bundestagswahlrechts. S. 68.

¹³⁰ vgl. ebd. S. 81.

¹³¹ vgl. ebd.

¹³² vgl. Behnke, Joachim u.a.: Die Reform des Bundestagswahlsystems. S. 105

ohnehin weniger der gewählten Persönlichkeit als dem parteipolitischen Kalkül geschuldet, wie insbesondere das Wahlverhalten der 3.5 Millionen FDP-Anhänger bei der Bundestagswahl 2009 zeigt, die mit der Erststimme den Kandidaten einer anderen Partei (vorzugsweise der CDU) wählten.¹³³ Hierdurch entstand ein doppeltes Stimmgewicht, wodurch die Wähler/innen, die sich so verhielten, praktisch zwei Zweitstimmen erhielten, was gegen die Wahlgleichheit verstößt.¹³⁴ Mit der Abschaffung der Erststimme würde somit auch dieses Problem gelöst.

Zu den Vorteilen einer solchen Lösung würde zweifelsfrei zählen, daß sich die Frage der Kenntnis der Funktion der Erst- und Zweitstimme nicht mehr stellen würde. Jede/r Wähler/in wäre klar, daß sie zugleich die Partei und deren Kandidaten wählt.

Zugleich aber wäre die Gefahr von Überhangmandaten möglicherweise geringer, weil die Direktkandidaten keine Erststimmen von Zweitstimmen-Wähler/innen anderer Parteien beziehen können, jedoch nicht gebannt.¹³⁵ Das zentrale Problem, daß eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate gewinnt als ihr nach Zweitstimmen zustehen, würde durch die Abschaffung der Erststimme, beziehungsweise die Zusammenfassung von Erst- und Zweitstimme zu einer Stimme nicht beseitigt. Denn nach wie vor könnten auch bei diesem Wahlsystem einzelne Parteien alle oder die meisten Direktmandate in einem Bundesland gewinnen, ohne daß diese durch die Zweitstimme gedeckt wären. Jedoch dürfte die Zusammenlegung von Erst- und Zweitstimme dazu führen, daß dieser Fall seltener eintritt, weil die Wähler/innen kleiner Parteien nun nicht mehr die Möglichkeit hätten, die Zunahme der Direktmandate der großen Parteien zu fördern. Insoweit dürfte die Lücke, die zwischen den durch Zweitstimmen gedeckten Mandaten und den durch die nicht gedeckten Überhangmandaten geringer werden.

Ein solches System wäre am ehesten effektiv in der Verhinderung von Überhangmandaten, wenn zugleich das Verhältnis der Direkt- zu Listenkandidat/innen geändert würde in dem Sinne, daß mehr Kandidat/innen über die Landeslisten als über Direktmandate einziehen, wie es der jüngste Vorschlag von FDP, Linkspartei und Grünen vorsieht, allerdings ohne dabei die Erststimme abzuschaffen.

Einführung von Zweipersonenwahlkreisen

Ein weiterer Vorschlag zur Reduzierung der Überhangmandate liegt in der Einrichtung von Zweipersonenwahlkreise, in denen zwei Direktkandidaten gewählt werden können, wohingegen dann die Zahl der Wahlkreise ungefähr

¹³³ Meyer, Hans: Die Zukunft des Bundestagswahlrechts. S. 72

¹³⁴ vgl. ebd.

¹³⁵ vgl. Behnke, Joachim: Reform des Bundestagswahlrechts. S. 115

von 299 auf 150 halbiert würde.¹³⁶

In den Wahlkreisen könnte jede Partei zwei Kandidat/innen aufstellen, wobei hier verschiedene Varianten denkbar wären. Zum einen könnte weiterhin jede Partei mit einem/einer Kandidat/in antreten, wobei die beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen das Direktmandat erhalten würden. Weil hierdurch die maximale Zahl der in einem Bundesland zu vergebenen Mandate, die direkt gewonnen werden könnten, in einem solchen System 25% der Mandate beträgt, wäre die Entstehung von Überhangmandaten praktisch ausgeschlossen.¹³⁷ Entstehen könnten Überhangmandate allerdings im Hinblick auf die zweitplacierte Partei, wenn diese ebenfalls 25% der Direktmandate gewönne, mit dem Ergebnis der Zweitstimmen unter 25% liegen würde. Eine solche Konstellation, bei der die beiden größten Parteien ihrerseits deutlich größer sind als die kleinen Parteien besteht in Deutschland im Hinblick auf CDU und SPD.¹³⁸

Eine weitere Möglichkeit wäre, es den Parteien zu ermöglichen, entsprechend ihrer eigenen taktischen Erwägungen zwei Kandidat/innen aufzustellen, was sich vor allem für die stärkste Partei lohnen könnte.¹³⁹ Grundsätzlich wäre in einem solchen System sicherzustellen, daß die stärkste Partei in einem solchen System nur dann beide Direktmandate gewinnen kann, wenn sie mindestens doppelt so viele Stimmen erhalten hat als die zweitstärkste Partei.¹⁴⁰

Weil der Effekt der Reduzierung von Überhangmandaten verpuffen würde, wenn mit den Zweipersonenwahlkreisen den Wähler/innen auch für jede Person eine Stimme (also zwei Stimmen für die Direktmandate) gegeben würden, dürfte in solchen Wahlkreisen nur mit einer Stimme gewählt werden. Entsprechend wären die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen die Gewinner des Wahlkreises.¹⁴¹

Wie eingangs angeführt würde in einem solchen System die Zahl der Wahlkreise halbiert und somit entsprechend größer werden. Zugleich stünden jedoch zwei Abgeordnete bereit, diesen Wahlkreis zu betreuen. Entgegen der Annahme von Joachim Behnke würden die Kosten einer Wahlkreisvergrößerung die »Abgeordneten, die einen entsprechend höheren Aufwand in der Pflege ihres Wahlkreises hätten«¹⁴² nicht gleichermaßen treffen, weil die Größe der Wahlkreise nicht von der Fläche, sondern von der größeren der darin lebenden Bevölkerung abhängt. Auch wenn in Rechnung gestellt wird, daß die Wahlkreise von zwei Direktkandidaten betreut würden, kämen diese

¹³⁶ vgl. ebd. S. 175

¹³⁷ vgl. ebd. S. 148f

¹³⁸ vgl. ebd. S. 149

¹³⁹ vgl. ebd. S. 154

¹⁴⁰ vgl. ebd. S. 159f

¹⁴¹ vgl. ebd. S. 148

¹⁴² vgl. ebd. S. 169

jedoch in ihrer Mehrzahl wohl aus unterschiedlichen Parteien und hätten den Anspruch, beide gleichermaßen den ganzen Wahlkreis betreuen zu wollen. Dies dürfte in ländlichen Regionen zu einem erheblichen Aufwand führen. Zugleich aber könnten Zweierwahlkreise für die Verfechter geschlechterparitätisch besetzter Parlamente interessant sein. Hierauf und auf die Probleme, die dies mit sich bringen könnte, wird weiter unten einzugehen sein.

Das Parité-Wahlrecht/Paritätsgesetz

Nach der Bundestagswahl 2017 nahmen auch die Bestrebungen, ein sogenanntes »Parité-Wahlrecht« einzuführen, Fahrt auf. Hierunter ist ein Wahlrecht zu verstehen, daß sicherstellen soll, daß die Parlamente jeweils zur Hälfte mit Männern und zur Hälfte mit Frauen besetzt sind. Auf der Ebene der Kandidatenlisten soll dies dadurch erreicht werden, daß die Listen im Reißverschlußverfahren jeweils abwechselnd mit Männern und Frauen besetzt werden (Platz 1 Frau, Platz 2 Mann, Platz 3 Frau, Platz 4 Mann, und so weiter...)

Überlegungen werden weiterführend dahingehend angestrengt, auch hinsichtlich der Direktmandate sicherzustellen, daß diese zur Parität zwischen Männern und Frauen im Parlament führen. Die bisher vorliegenden Wahlgesetze, die eine Parität vorsehen (Brandenburg und Thüringen) beschränken sich jedoch auf die Anforderung, die Kandidatenlisten paritätisch zu besetzen. Im Sommer 2020 hatten die jeweiligen Landesverfassungsgerichte in Brandenburg und Thüringen über die Verfassungsmäßigkeit dieser Wahlrechtsänderungen zu entscheiden.

Ausgangspunkt der Überlegungen, die paritätische Besetzung der Parteienlisten für die jeweiligen Wahlen vorzuschreiben war, daß der Frauenanteil in den Parlamenten erhöht werden sollte. Daß signifikant weniger Frauen als Männer den Parlamenten angehörten, wurde als Beleg dafür genommen, daß die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht hergestellt sei. Die Anforderung an die Parteien, ihre Listen für Parlamentswahlen zu quotieren, sollte nunmehr die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen herstellen, indem möglichst beide Geschlechter genau zur Hälfte in den Parlamenten vertreten sein sollten.

Im Folgenden sollen die Lösungen der Wahlrechtsgesetze von Brandenburg und Thüringen erläutert werden um anschließend auf die verfassungsrechtlichen Probleme einzugehen. Letzteres soll anhand des Urteils des Landesverfassungsgerichtshofes von Thüringen gesehen. Das entsprechende Urteil des Landesverfassungsgerichtshofes in Brandenburg lag bei Abschluß dieser Auflage noch nicht vor.